



**Statuten**  
des  
**Feldschützenvereins**  
**Rüslikon**

**Gegründet 1873**

## **I Namen, Sitz und Zweck**

Art. 1 Der Feldschützenverein Rüslikon, gegründet im Jahre 1873, mit Sitz in Rüslikon, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, und die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 2 Dem Verein gehören eine Gewehr- und eine Pistolensektion an. Weitere Sektionen können angegliedert werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bezirksschützenverbands Horgen, des Zürcher Kantonsalshützenverbandes sowie des Schweizerischen Schützenverbandes. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine. Der Verein kann sich weiteren, gleichgesinnten Verbänden anschliessen.

## **II Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme als Aktivmitglied gemäss Art. 3 entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Gesuches.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Gönner des Vereins. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben dort jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Freimitglieder

Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben gleiche Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8 Ausschluss/Austritt

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Ein auszuschliessendes Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschlussentscheid ist dem Vereinsmitglied schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

- Art. 9    Angehörige der Armee (Ada)/Ausserdienstliches Schiesswesen
- Angehörige der Armee (AdA) und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

### **III      Finanzielles / Jahresbeitrag**

- Art. 10    Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 11    Entschädigungen des Bundes und anderer Organisationen
- Bundes-, Kantonal- und Bezirksentschädigungen fallen in die Vereinskasse, einschliesslich derjenigen aus den Jungschützenkursen.
- Art. 12    Jahresbeitrag
- Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Jungschützen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 13    Das Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **IV Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 14 Amtspflicht**

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Ferner kann jedes Aktivmitglied durch den Vorstand verpflichtet werden, während der Dauer von mindestens einem Jahr eine Funktion im Schiessstand (Aufsicht, Schalterdienst usw.) zu übernehmen, sofern die allenfalls erforderlichen Bedingungen (Schützenmeisterkurs) erfüllt sind.

Stellt eine Sektion die notwendigen Funktionäre nicht, so entfällt ihre finanzielle Unterstützung durch den Verein solange, bis alle notwendigen Chargen wieder besetzt sind.

## **V Organisation**

### **Art. 15 Die Organe des Vereins.**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- A-Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommission Land Abegg

### **Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte (Sektionen, Land Abegg)
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung (Verein, Land Abegg)
- Déchargeerteilung an den Vorstand und an die Abegg Kommission.
- Vorlage und Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge

- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen
- Erledigung der Anträge

#### Art. 17 Einberufung

Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Aktivschützen oder 30 Mitgliedern

#### Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher und/oder Inserat im amtlichen Publikationsorgan von Rüschiikon unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

#### Art. 19 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

#### Art. 20 Wahlen und Abstimmungen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen gelten im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 21 Die A-Mitgliederversammlung

Die A-Mitgliederversammlung besteht aus denjenigen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Jungschützen, die neben den vom Bund vorgeschriebenen obligatorischen und fakultativen Übungen auch an den Vereinsübungen und Wettkämpfen teilnehmen.

Die A-Mitgliederversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes und im Rahmen des von der Generalversammlung festgelegten Vorschlages die Schiessfähigkeit, insbesondere das Jahresprogramm, für die laufende Schiess-Saison fest.

Die A-Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal pro Jahr und vor der ordentlichen Generalversammlung statt. Sie wird für die Gewehr- und die Pistolensektion getrennt durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Schützenmeister der Gewehrsektion bzw. den Obmann der Pistolensektion.

## **VI Obliegenheiten des Vorstandes**

### **Art. 22 Der Vorstand**

Der Vorstand umfasst mindestens die folgenden Chargen.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Obmann Pistolensektion
- Obmann Gewehrsektion
- Schützenmeister Gewehrsektion
- Schützenmeister Pistolensektion
- Schiessaktuar 300m
- Jungschützen-Kursleiter
- Aktuar

Für alle Chargen besteht ein Pflichtenheft, welches laufend angepasst und nachgeführt wird. Die Verantwortung für die Nachführung liegt beim Präsidenten.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Ämter, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, können kumuliert werden.

### **Art. 23 Wahl**

Die Generalversammlung wählt sämtliche Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre, wobei pro Wahl maximal 5 Vorstandsmitglieder neu gewählt werden sollen, Präsident und Vizepräsident nicht im gleichen Jahr, um die Kontinuität zu wahren.

Art. 24 Sorgfaltspflicht

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für sorgfältige Geschäftsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Tätigkeit

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der A-Mitgliederversammlung fallen, bestimmt die Abhaltung von Schiessübungen und Versammlungen und ist verantwortlich, dass sich das Vereinsleben und der Schiessbetrieb nach den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften richtet.

Art. 27 Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst grundsätzlich über die Ausgaben im Interesse der Vereinstätigkeit im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages. Darüber hinaus hat er die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1000.– selbst zu entscheiden.

Art. 28 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 29 Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit, nebst Ersatz seiner Auslagen für den Verein, eine von der GV zu beschliessende Entschädigung ausbezahlt.



## **VII Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 30 Tätigkeit**

Die Rechnungsrevisoren prüfen nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Jahresrechnung des Vereins und diejenige der Abegg-Kommission und legen über das Ergebnis dieser Prüfung zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

### **Art. 31 Amtsdauer**

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Als Revisionsstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden, sofern sie die notwendige Qualifikation besitzen. Ihre Wahl erfolgt durch die GV, nachdem sie Annahme des Mandates erklärt haben.

## **VIII Die Abegg-Kommission**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

Die Abegg-Kommission besteht aus mindestens 5, höchstens aber 7 Mitgliedern, die ihrerseits Mitglieder des Vereins sein müssen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Vorstandsmitglied des Vereins sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Abegg-Kommission soll ihren Wohnsitz in Rüslikon haben. Die Abegg-Kommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 33 Amtsdauer**

Die Mitglieder werden von der GV jeweils für 2 Jahre gewählt und sie können wiedergewählt werden.

### **Art. 34 Aufgaben**

Die Abegg-Kommission befolgt, überwacht und setzt die Erfüllung des Baurechtsvertrages vom 14. März 1974, dessen Ergänzungen vom 4. Dezember 1985, über das dem Verein gehörende Grundstück Kat. Nr. 4513, GB 1411, in der Gemeinde Rüslikon gelegen, durch. Sie vertritt den Verein im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Grundstückes nach aussen. Das dem Vorstand angehörende Mitglied der Abegg-Kommission, sowie ein weiteres Kommissionsmitglied zeichnen zu zweien.

Der für den Heimfall gemäss Baurechtsvertrag notwendige, banküblich berechnete Betrag muss zurückgestellt und in der Rechnung des Landes Abegg auf jeden Fall separat ausgewiesen werden. Mit diesen Mitteln müssen mündelsichere Anlagen erworben werden, welche der Erfüllung des Heimfalls dienen. Diese Mittel sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens, da sie zweckgebunden sind.

Mittel des Abegg-Fonds, die den Bedarf des Heimfalls übersteigen, können von der GV der Vereinsrechnung zur Ausübung der Vereinstätigkeit zugewiesen werden.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung ist das Mehr von  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **Art. 36 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Für den entsprechenden Beschluss sind  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliederstimmen erforderlich.

Das gesamte Vermögen (Verein und Abegg-Fond) ist mit Aktiven und Passiven dem Gemeinderat von Rüschtikon zur Verwaltung zu übergeben. Dieser veranlasst zu diesem Zweck die Bestellung einer Beistandsschaft im Sinne von Art. 393 ZGB. Das Vermögen ist auf einen sich allenfalls später bildenden oder bereits bestehenden Schützenverein des SSV in Rüschtikon, welcher den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, zu übertragen. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren nach Vereinsauflösung, so ist dieses Vermögen auf die Abegg-Huus-Stiftung, Rüschtikon, zu übertragen.

Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, 3. Dezember 1997 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Statuten.

Im Namen des Feldschützenvereins Rüschlikon

Der Präsident:  
Albert Jucker

Der Vizepräsident:  
Karl Müller

Diesen Statuten wurde Genehmigung erteilt durch:

Militärdirektion des Kantons Zürich vom 18. 12.1997  
Bezirksschützenverband Horgen vom 2. März 1998.